



ERNST-REUTER-HEFTE

12

»Den Fürsten keinen Pfennig!«

Der Volksentscheid zur
Fürstenenteignung 1926

von Axel Weipert

»Den Fürsten keinen Pfennig!«

ERNST-REUTER-HEFTE

Heft 12

Axel Weipert

»Den Fürsten keinen Pfennig!«

Der Volksentscheid zur
Fürstenenteignung 1926

be.bra
wissenschaft verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist
ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere
für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Verfilmungen
und die Einspeicherung und Verarbeitung auf DVDs, CD-ROMs, CDs, Videos,
in weiteren elektronischen Systemen sowie für Internet-Plattformen.

© be.bra wissenschaft verlag GmbH
Berlin-Brandenburg, 2021
KulturBrauerei Haus 2
Schönhauser Allee 37, 10435 Berlin
post@bebra-wissenschaft.de
Redaktion: Leonie Kayser
Lektorat: Matthias Zimmermann, Berlin
Umschlag und Satz: typegerecht berlin
Schrift: DTLRomulus 10/13,8pt
Druck und Bindung: Elbe-Druck, Wittenberg
ISBN 978-3-95410-292-1
ISSN 2194-5810

www.bebra-wissenschaft.de

Symbolische Politik und Massenmobilisierung 1918–1933

Für die einen war es ein »Entscheidungskampf [...] zwischen dem demokratischen Deutschland und den wieder sich aufrichtenden Mächten der Vergangenheit.«¹ Für die anderen ging es um den »Bestand von Haus und Hof, von Nation und Reich.«² Unbestritten ist aber: Der Volksentscheid zur Fürstenenteignung von 1926 gehört zu den großen politischen Kontroversen der Weimarer Republik. Er sorgte für die umfangreichste Massenmobilisierung in den mittleren Jahren dieser ersten deutschen Demokratie. Vor allem aber zeigte der Volksentscheid in aller Deutlichkeit die Chancen und Schwächen dieses Staates auf.

Für die Weimarer Republik kann die symbolische Bedeutung des Hochadels, zumal der Hohenzollern, kaum überschätzt werden. Aus nationalkonservativer und teils auch liberaler Sicht repräsentierten sie eine vermeintlich glorreiche Vergangenheit, die »gute alte Zeit«. Dem gegenüber standen eine instabile Weimarer Republik und der zumindest relativ gewachsene Einfluss der Linken. Eine Auseinandersetzung um die ehemaligen Dynastien war damit immer zugleich ein Kampf um die staatliche und gesellschaftliche Ordnung insgesamt.

Hinzu kommt, dass die erheblichen Vermögenswerte selbst ein politischer Faktor waren und in der Hand der abgesetzten Fürsten einer Stärkung der republikfeindlichen Kräfte von rechts zugutekommen konnten. Der Meinungsstreit wurde dabei nicht nur von den Parteien ausgefochten. Er setzte sich in vielen anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen und natürlich in der Presse fort, die sich ebenfalls in

1 Rüstet zum Volksentscheid, in: *Vorwärts* vom 19. Mai 1926, Morgenausgabe, S. 1.

2 Auch die Deutschnationalen proklamieren Wahlenthaltung, in: *Berliner Lokal-Anzeiger* vom 23. Mai 1926, S. 2.

Protestkundgebung der Deutschnationalen gegen die Fürstenenteignung im Lustgarten in Berlin, Juni 1926.



die öffentliche Debatte einschalteten. Schließlich tangierte die Frage mit Justiz und Verwaltung auch unmittelbar die staatlichen Strukturen, die in der Sache oft keineswegs neutral, sondern im Sinne der alten Ordnung agierten.

Erst vor diesem Hintergrund wird die Schärfe der Auseinandersetzung um den Volksentscheid zur Fürstenenteignung verständlich. Sie legt zugleich die Probleme der neuen Republik offen, die auch Mitte der 1920er Jahre noch immer mit ihrer unzureichenden Begründung und den Folgen der halbherzigen Revolution von 1918 bis 1920 belastet war. Der Streit um die Vermögenswerte der ehemaligen Dynastien war nur vordergründig ein Kampf allein um Wälder, Kunstwerke und Geld.

Die Geschichte des Volksentscheids war 1926 mitnichten zu Ende. Gleich mehrere Folgen resultierten direkt oder indirekt daraus. Dazu



Demonstration von Erwerbslosen zum Volksbegehren für die Fürstenenteignung, März 1926.

zählt die Festlegung des Grundgesetzes auf ein repräsentatives Verfassungsmodell, in dem direktdemokratische Elemente anders als in der Weimarer Reichsverfassung nur marginal enthalten sind. Hierher gehört aber auch der bis heute andauernde Streit um das Vermögen der Hohenzollern. Es handelt sich also keineswegs lediglich um eine Episode aus einer fernen Vergangenheit, sondern um Fragen, die immer noch ebenso kontrovers wie aktuell und wichtig sind.

Vorgeschichte und Kontext des Volksentscheids von 1926

Die Vermögen der deutschen Fürstenhäuser hatten bereits eine lange, wechselvolle und komplizierte Geschichte hinter sich, als die Revolution 1918 den Monarchen ihre politische Vorrangstellung entzog. Der absolutistische Staat der frühen Neuzeit kannte noch keine Trennung zwischen dem Privatvermögen des Herrschers und dem des Staates. Galt doch der Monarch geradezu als Verkörperung des Staates, wie der berühmte, wenn auch nicht historisch belegte Ausspruch des französischen »Sonnenkönigs« Ludwig XIV. unterstreicht: »L'État, c'est moi« (Der Staat bin ich).

Das betraf ebenso den größten und politisch bedeutendsten deutschen Teilstaat Preußen. Jahrhundertlang verfügte die Dynastie der Hohenzollern über umfangreiche Ländereien, Schlösser, Kunstschatze und andere Eigentumstitel. Gespeist wurden diese Vermögen durch einmalige Schenkungen, dauerhafte Apanagen und weitere Zahlungen des Staates. Erst das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 versuchte hier – mit wenig Erfolg –, eine Trennung herbeizuführen, indem es das Eigentum an Domänen dem Staat, die Erträge dagegen dem Staatsoberhaupt zusprach. Teils wurden Besitztümer der Dynastie als Privateigentum übertragen, teils dem Herrscher und seiner Familie nur zur Nutzung in der Funktion als regierendem Haus überlassen. Die Hohenzollern selbst hatten jedoch gar kein Interesse an einer klaren Scheidung, und so verschoben sie im 18. und 19. Jahrhundert wiederholt und nicht immer rechtskonform Eigentumstitel zwischen dem Staat und sich selbst oder einzelnen Familienmitgliedern. Hinzu kommt die vielfältige Ausgestaltung der Eigentumsformen. So existierten parallel der Familienfideikommiss, der eine freie Verfügung über das ererbte Vermögen beschränkte, Domanalgut, also Staatseigen-

tum, das der Dynastie zur Verfügung gestellt wurde, sowie Kammergut im Privateigentum des Landesherrn. Außerdem gab es Ansprüche auf regelmäßige Zahlungen oder einmalige Abfindungen aus dem Staatshaushalt. Manche davon waren mit Begriffen wie öffentlichem oder privatem Recht ohnehin kaum zu fassen, da es sich um Restbestände eines historisch überkommenen Lehnsrechts handelte. Schließlich war der konkrete Wert der Güter und ihrer jährlichen Erträge schwer zu beziffern. Vielfach beruhten Angaben dazu auf groben, teils interessegeleiteten Schätzungen und natürlich waren sie im Laufe der Zeit starken Schwankungen unterworfen. Insgesamt belief sich das Vermögen der Hohenzollern 1913 aber auf mehrere Hundert Millionen Mark.

Neben den Hohenzollern regierten im Kaiserreich ab 1871 noch 21 weitere Könige, Großherzöge, Herzöge und Fürsten; nur die republikanisch verfassten Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck sowie das Reichsland Elsaß-Lothringen hatten kein eigenes monarchisches Oberhaupt. Das Deutsche Reich war verfassungsrechtlich ein föderaler Fürstenbund. In jeder dieser Herrschaften verfügten die jeweiligen Fürsten über eine ähnlich komplex strukturierte Vermögensmasse wie in Preußen. Seit dem Ende des Alten Reichs 1806 gab es dagegen kein Domanialeigentum des Kaisers mehr.

Das war die komplizierte und politisch brisante Ausgangslage, als am 9. November 1918 der Kaiser gestürzt wurde und Philipp Scheidemann und Karl Liebknecht gleich zwei Mal die Republik ausriefen. Einen Tag später bildete sich mit dem Rat der Volksbeauftragten eine neue, republikanische Regierung aus den beiden linken Parteien, der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) und der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (USPD). Ähnliches geschah in Preußen. Die Revolutionäre übernahmen nun unter anderem das preußische Finanzministerium und ordneten dort sofort an, weite Teile des königlich-preußischen Vermögens zu beschlagnahmen

Wilhelm II.
(4. von links)
geht nach seiner
Abdankung über
die Grenze ins
niederländische
Exil, 10. Novem-
ber 1918.



und der staatlichen Verwaltung zu übergeben. Doch rasch wurde klar, dass eine Trennung in privates und staatliches Vermögen problematisch sein würde.

Ein wichtiger Punkt in den Debatten der Revolutionszeit war die Frage, ob das Vermögen nur vorübergehend zu beschlagnahmen und später zwischen Staat und Dynastien aufzuteilen sei oder einfach und weitgehend entschädigungslos zugunsten der Länder enteignet werden solle. Während die SPD-Politiker mit wenigen Ausnahmen eher zur ersten Lösung tendierten, sprachen sich ihre radikaleren Kollegen von der USPD für die zweite Variante aus. Das ist vor dem Hintergrund der allgemeinen politischen Ziele der zwei Parteien zu sehen: Der SPD war daran gelegen, die Revolution möglichst bald in geordnete Verhältnisse zu überführen. In diesem Sinn wollte sie generell Eingriffe in das Eigentumsrecht vermeiden – auch, um ihre späteren Partner der Weima-

rer Koalition, die liberale Deutsche Demokratische Partei (DDP) und das katholische Zentrum, nicht zu verschrecken. Die USPD dagegen argumentierte, eine rein politische Revolution ohne Veränderung der wirtschaftlichen Strukturen würde ihr Ziel verfehlen. Deshalb seien Enteignungen zugunsten der Allgemeinheit nicht nur wünschenswert, sondern sogar erforderlich. Das bezog sich primär auf die Sozialisierung von Privatunternehmen, bedeutete aus Sicht der Partei aber ebenso, die erheblichen Fürstenvermögen ähnlich zu behandeln.

Nach dem Ausscheiden der USPD aus der Regierung lagen die weiteren Entscheidungen zunächst allein bei der SPD, die ab Frühjahr 1919 dann mit den bürgerlichen Mittelparteien kooperierte. Diese Konstellation hatte zur Folge, dass keine reichseinheitliche Regelung getroffen wurde und eine Enteignung unterblieb. Die im August 1919 in Kraft getretene republikanische Verfassung garantierte in ihrem Artikel 153 das Recht am Eigentum und stellte hohe Hürden für Enteignungen auf. Damit war die Chance verpasst, die Freiräume der Revolutionszeit für eine rasche und klare Lösung der Vermögensfrage zu nutzen. Stattdessen blieben die fürstlichen Besitztümer vorläufig unter der Aufsicht der Finanzverwaltung der Länder, während die Grundsatfrage des zukünftigen Eigentums zwischen diesen und den jeweiligen Herrscherhäusern verhandelt wurde.

In Preußen gab es 1920, 1924 und 1925 drei solcher Versuche, zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Von vornherein problematisch waren nun jedoch mehrere Punkte. Bereits 1919 hatte der preußische Staat die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der noch existierenden alten Hofbürokratie übertragen und sich damit begnügt, eine gewisse Aufsicht darüber auszuüben und formal an der Beschlagnahmung festzuhalten. Diese Arbeitsteilung gewährte der kaiserlichen Familie weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten und schuf so eine für sie günstige Ausgangslage. Doch damit nicht genug: Eine

Kommission, paritätisch besetzt aus Vertretern Preußens und des Hauses Hohenzollern, sollte nun eine Bestandsaufnahme durchführen und einen Vergleichsentwurf erstellen. Ziel war es, einen Vertrag zur gütlichen Beilegung der Vermögensaufteilung zu schließen.

Den Kommissionsvorsitz führte der ehemalige Hofbeamte Ernst von Kübler. Die hohen Ministerialbeamten waren nahezu durchgängig schon vor der Revolution im Staatsdienst tätig gewesen und so lagen ihre Loyalitäten ebenso wie jene der Hohenzollernvertreter aufseiten des abgesetzten Monarchen. Das verweist auf eine grundsätzliche Schwäche der jungen Republik: Eine durchgreifende Demokratisierung der Verwaltung war in der Revolution unterblieben, und so mussten sich die folgenden Regierungen auf einen Apparat stützen, der ihnen vielfach mit Misstrauen begegnete und ihre Bemühungen unterlief. Es kann nicht verwundern, dass unter diesen Voraussetzungen der erste Entwurf aus dem Jahr 1920 weitgehend den Interessen der Dynastie entsprach. So sollte der Staat unter anderem die im Unterhalt teuren Schlösser und Gärten erhalten sowie die Versorgung des Hofpersonals übernehmen, während die rentablen Teile wie Wälder und Landwirtschaftsflächen sowie eine großzügige Barabfindung von 100 Millionen Mark den Hohenzollern zufließen würden.

Nicht zuletzt massive öffentliche Kritik führte dazu, dass der Entwurf nicht umgesetzt wurde und erneut Vorverhandlungen begannen. Diese mündeten 1924 in einer zweiten Gesprächsrunde, die jedoch schon daran scheiterte, dass die ehemalige Königsfamilie verlangte, mehrere Hunderttausend Morgen Land von vornherein aus der Verhandlungsmasse zu lösen und den Hohenzollern zuzuschlagen. Ein geplantes Schiedsgericht für die dann noch strittigen Besitztümer wurde erst gar nicht eingerichtet. Ein letzter Versuch zur gütlichen Einigung wurde 1925 unternommen. Der Vertragsentwurf war nun etwas günstiger für den Staat, aber noch immer sollten unter anderem knapp drei

Viertel des fraglichen Landbesitzes und eine Abfindung von 30 Millionen Mark an die Hohenzollern fallen.

Zusätzlich belastet wurden die jahrelangen Auseinandersetzungen durch eine ganze Lawine an kostspieligen Gerichtsprozessen, die das preußische Herrscherhaus und andere Fürstenfamilien gegen den Staat anstrebten, um die Herausgabe der beschlagnahmten Güter zu erwirken. Ende 1925 liefen etwa 100 Verfahren. Einige wichtige Prozesse waren bis in die höheren Instanzen gegangen, und sowohl das Reichsgericht als auch das Landgericht Cottbus hatten vollumfänglich zugunsten der Fürsten entschieden. Das erhöhte den Druck auf die staatlichen Stellen, zu einer gütlichen Einigung zu gelangen und dementsprechend den Ansprüchen des Hochadels weit entgegenzukommen.

Ebenso wie im Fall der Ministerialbürokratie zeigte sich auch in Bezug auf die Justiz, dass die personellen und strukturellen Voraussetzungen für eine stabile republikanische Ordnung unzureichend waren. Denn auch die Richter stammten aus einer Zeit, in der sie den Dynastien verpflichtet gewesen waren. Ähnliches galt für die Rechtswissenschaft; in den Fachdebatten der Zeit dominierten jene Stimmen deutlich, die den Wert des Eigentumsrechts sehr hoch ansetzten, während sie den Umbruch von 1918 und die damit verbundenen politischen Weichenstellungen herunterspielten. Auf dieser Grundlage kam nicht zuletzt das Reichsgericht zu seiner auch methodisch fragwürdigen Rechtsprechung zugunsten des Hochadels, indem es selektiv jene Normen, die in deren Sinne waren, berücksichtigte, andere Rechtsetzungen der Verfassung jedoch ignorierte. So argumentierten die Richter, die fraglichen Eigentumstitel seien durchgängig dem Bereich des Privatrechts zuzuordnen, und verkannten damit gerade die Besonderheiten, die auf der Verquickung von privatem und öffentlichem Eigentum beruhten. Wichtiger noch war aber, dass nun die eminent politische Frage insgesamt in die Zuständigkeit der Gerichte überzugehen drohte. An-

gesichts der bereits abgeschlossenen Prozesse konnte es kaum einen Zweifel geben, dass auch die noch laufenden Verfahren zugunsten der Fürsten ausgehen würden.

Zwei Beispiele zeigen, dass bei entsprechendem politischen Willen eine andere Lösung möglich gewesen wäre. In Österreich hatten die handelnden Akteure es mit einer durchaus vergleichbaren Problemstellung zu tun. Auch hier war am Ende des Ersten Weltkriegs der Monarch gestürzt worden und an die Stelle der alten Ordnung eine Republik getreten. Die seit Jahrhunderten regierende Dynastie der Habsburger wurde im April 1919, abgesehen von einem geringen Anteil an nachweislich persönlichem Vermögen, per Gesetz enteignet. Diese Besitztümer sollten den Kriegsversehrten und Kriegsopfern zugutekommen. Die Grundlage dafür bildete das »Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich« vom 12. November 1918, das Österreich zur Republik erklärte, die Vorrechte des Adels abschaffte und baldige Wahlen fest schrieb. Im Artikel 7 hieß es lapidar: »Die Übernahme der Krongüter wird durch ein Gesetz durchgeführt.«³ Damit hatten die österreichischen Revolutionäre gleich zu Beginn der Republik Tatsachen geschaffen, die Kraft revolutionären Rechts eine konsequente Neuordnung und die konkrete Enteignungsregelung vom April 1919 ermöglichten.

Im thüringischen Kleinstaat Gotha, einer traditionellen Hochburg der sozialistischen Arbeiterbewegung, hatte die USPD bei den Wahlen zur Landesversammlung 1919 eine absolute Mehrheit erzielt. Die Verhandlungen der neuen Machthaber mit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verliefen zunächst schleppend; schließlich wies der Herzog einen Kompromiss zurück, der ihm etwa acht Millionen Mark und

3 Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, in: Reichs-, Staats- und Bundesgesetzblatt 1848–1940, 5/1918, S. 4.

damit über 20 Prozent seines Eigentums belassen hätte. Nur Stunden vor der Abstimmung der Nationalversammlung in Weimar, die die Reichsverfassung mit ihrer Eigentumsgarantie zum Gegenstand hatte, beschloss die Landesversammlung deshalb ein Enteignungsgesetz für Gotha. 1924, als die revolutionäre Welle längst abgeebbt war, entschied das Reichsgericht, dieses Enteignungsgesetz sei wegen eines Formfehlers erst später korrekt zustande gekommen und daher am Maßstab der nun bereits in Kraft getretenen Reichsverfassung zu überprüfen – mit der Folge, dass es deren Eigentumsnorm verletze und daher nichtig sei.

Damit war das Enteignungsgesetz Gothas obsolet – aber dieser Fall sowie das Vorgehen in Österreich zeigen, dass andere Wege hätten beschritten werden können. Die jahrelangen Diskussionen, Vergleichsentwürfe und Gerichtsverfahren wurden stets von breitem öffentlichen Interesse begleitet. Denn die Frage des Umgangs mit königlichem und fürstlichem Vermögen war nicht nur eine wirtschaftliche oder juristische; sie war von Anfang an auch eine symbolisch aufgeladene, hochgradig politische Auseinandersetzung. Die liberale *Frankfurter Zeitung* kritisierte die Ansprüche der Fürsten Ende November 1925 beispielsweise als »gemeinschaftliche Forderungen«⁴, während die Hohenzollernfamilie betonte, sie habe »in jeder nur möglichen Weise« nach für alle Beteiligten annehmbaren Kompromissen gesucht und dabei auf erhebliche Vermögenswerte verzichtet.⁵ Der eigentliche Höhepunkt des Konflikts sollte jedoch erst noch kommen: Der Volksentscheid im Jahr 1926.

4 Die Fürstenprozesse, in: *Frankfurter Zeitung* vom 25. November 1925, Morgenausgabe.

5 Zitiert nach Ulrich Schüren: *Der Volksentscheid zur Fürstenenteignung 1926. Die Vermögensauseinandersetzung mit den depossedierten Landesherren als Problem der deutschen Innenpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Preußen*, Düsseldorf 1978, S. 45.

Der Ablauf von Volksbegehren und Volksentscheid

Insbesondere der für die Länder ungünstige Verlauf der Gerichtsprozesse lieferte im November 1925 den Anlass für zwei parlamentarische Initiativen. Sowohl die liberale DDP als auch die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) brachten nun Gesetzentwürfe in den Reichstag ein. Der Vorschlag der DDP zielte darauf ab, den Ländern die Möglichkeit einzuräumen, die Vermögensauseinandersetzung unter Ausschluss des Rechtswegs per Gesetz zu regeln. Dieses Verfahren stand einer Entschädigung also nicht grundsätzlich entgegen, wenngleich diese nach dem Willen der Partei geringer ausfallen sollte, als von Gerichtsurteilen zu erwarten wäre. Aus diesem Grund sollte der Klageweg ausgeschlossen werden. Im Reichstag betonte der Sprecher der DDP, es gehe schließlich um eine politische Frage, und deshalb sei zu verhindern, dass »hier die Weltgeschichte nachträglich von Gerichten gemacht oder korrigiert« werde.⁶ Letztlich handelte es sich bei der Initiative der Liberalen also um einen Kompromiss, der sowohl die Interessen der Fürstenhäuser als auch die der Allgemeinheit berücksichtigen sollte. Die Kommunisten dagegen forderten in ihrem Entwurf eine entschädigungslose Enteignung. Die Vermögenswerte sollten Kriegsbeschädigten, Kleinbauern, Wohnungslosen und armen Rentnern zugutekommen. Das zentrale Argument der KPD lautete, man könne nicht Millionenwerte den ehemaligen Fürsten überlassen, während man gleichzeitig die Opfer des von ihnen begonnenen Krieges allein lasse. Die Partei wies außerdem darauf hin, dass letztlich das Volk selbst diese bedeutende Frage entscheiden müsse – angesichts der vor-

6 Verhandlungen des Reichstags. Stenographische Berichte, Bd. 388, Berlin 1926, S. 4719.

hersehbaren Chancenlosigkeit ihres Vorschlags im Reichstag zielte sie also bereits auf einen möglichen Volksentscheid ab.

Auch die anderen Parteien des Parlaments waren durch die beiden Vorlagen gezwungen, Position zu beziehen. In der Plenardebatte deuteten sich die Frontstellungen der kommenden Auseinandersetzung teilweise schon an. Die SPD stellte sich grundsätzlich hinter den Entwurf der DDP, während das Zentrum und die rechtsliberale Deutsche Volkspartei (DVP) zumindest eine gewisse Kompromissbereitschaft erkennen ließen. Die rechten Fraktionen der Bayerischen Volkspartei (BVP), der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP), des Völkischen Blocks und der Wirtschaftspartei (WP) lehnten jede gesetzliche Regelung strikt ab und betonten den hohen Wert des Eigentums. Demnach handle es sich um eine zivilrechtliche Frage, die die Gerichte klären müssten. Der radikale kommunistische Vorstoß fand dagegen keinerlei Rückhalt bei den anderen Parlamentariern. Beide Entwürfe wurden nun im Rechtsausschuss weiter behandelt. Um die Arbeit des Parlaments nicht zusätzlich zu belasten, votierten fast alle Parteien zudem für eine kommunistische Initiative, der zufolge alle anhängigen Gerichtsprozesse bis zum Sommer 1926 vorläufig ausgesetzt wurden.

Die KPD flankierte ihre parlamentarische Aktion umgehend mit einem breit angelegten Versuch, einen Volksentscheid herbeizuführen. Zu diesem Zweck publizierte das Zentralkomitee der Partei einen offenen Brief an die Leitungsgremien der linken Gewerkschaftsverbände und die Veteranenorganisationen von SPD und KPD, das Reichsbanner und den Rotfrontkämpferbund. In dem Schreiben boten die Kommunisten die Bildung eines Bündnisses an, um den Volksentscheid gemeinsam zum Erfolg zu führen. Außerdem führten sie als Startpunkt ihrer Kampagne am 13. Dezember 1925 eine Massenkundgebung in Berlin durch, bei der mehrere Zehntausend Menschen für eine entschädigungslose Enteignung demonstrierten. Um eine breitere Mobi-

lisierung zu ermöglichen, bildete sich kurz darauf ein Ausschuss aus verschiedenen zivilgesellschaftlichen Gruppen insbesondere aus der Friedensbewegung, dem der Wissenschaftler Robert Kuczynski vorstand. Der Ausschuss sollte als organisatorisches Dach fungieren und arbeitete einen Gesetzentwurf für den Volksentscheid aus, der sich im Wesentlichen am Vorschlag der KPD orientierte. Auf lokaler Ebene gründeten sich nun weitere Ausschüsse, wenngleich die agitatorische Arbeit weitgehend bei der KPD und bald auch bei der SPD und den Gewerkschaften lag.

Nicht zuletzt an der Basis von SPD und Gewerkschaften war die Enteignungssparole überaus populär, und so stellten sich die Sozialdemokraten mit einem Beschluss ihres Vorstandes vom 16. Januar 1926 hinter die Initiative. Sie betonten jedoch zugleich ihre organisatorische Eigenständigkeit, weshalb sie auch dem Kuczynski-Ausschuss nicht beitraten. Dennoch einigten sich die verschiedenen Akteure unter Vermittlung der Gewerkschaften auf einen gemeinsamen Gesetzestext, der dann beim Reichsministerium des Innern eingereicht wurde.⁷ Dies war eine wichtige Voraussetzung, um die erste Stufe, das Volksbegehren, einzuleiten. Inhaltlich stimmte der Text in den zentralen Punkten mit dem Entwurf der KPD überein, zielte also auf eine entschädigungslose Enteignung des gesamten Vermögens aller ehemals regierenden Fürsten und ihrer Familien zum Wohl der Allgemeinheit gemäß Artikel 153 der Reichsverfassung. Weiter hieß es im Gesetzestext, das enteignete Vermögen sei zugunsten der Erwerbslosen, Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen, der Kleinrentner, Inflationsoffer und Landarbeiter zu verwenden; die Immobilien sollten für Wohlfahrts-, Kultur- und Erziehungszwecke genutzt werden.

⁷ Vgl. Verhandlungen des Reichstags. Stenographische Berichte, Bd. 408, Drs. Nr. 2229, Berlin 1926, S. 2.



»Den Fürsten keinen Pfennig!«
Plakat der SPD mit dem Aufruf, sich für das Volksbegehren einzuschreiben, März 1926.

Auch wenn die Aktion inner- und außerparlamentarisch von der KPD angestoßen worden war, gab es doch auch viele Sozialdemokraten und Gewerkschafter, die dem Anliegen viel Sympathie entgegenbrachten. Es war ohnehin klar, dass die KPD allein nicht die Kraft besaß, den Volksentscheid zum Erfolg zu führen. Trotz der gegenseitigen Aversionen kam es daher nun zu einer »Aktionseinheit auf Distanz«⁸: Die einzelnen Organisationen beschritten getrennte Wege zum gemeinsamen Ziel der Fürstenenteignung. Symptomatisch dafür waren die Demonstrationen von Sozialdemokraten und Kommunisten am 27. Januar 1926 in Berlin. Beide brachten am symbolträchtigen Kaisergeburtstag Zehntausende auf die Straßen, aber die Veranstal-

8 Schüren: Der Volksentscheid zur Fürstenenteignung 1926, S. 82.

»Die Fürstenparade« – Groteske aus einem Programm zum Volksentscheid für die Fürstenenteignung der »Roten Truppe« (Agitpropgruppe der KPD Dresden), 1926.



tungen fanden an verschiedenen Plätzen statt. In anderen Städten sah es ganz ähnlich aus, auch hier kam es nicht zu gemeinsamen Kundgebungen. In den kommenden Wochen führte dann allein die SPD über 12.000 Versammlungen durch und verteilte 35 Millionen Flugblätter. Die KPD wiederum setzte erstmals systematisch Straßentheater und Agitpropgruppen ein, um für ihre Kampagne zu werben. Das zeigt, wie intensiv um das Thema gerungen wurde. Neben den Organisationen plädierten zahlreiche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens für die Enteignung, darunter Albert Einstein, Käthe Kollwitz und Heinrich Zille.

Um überhaupt zu einem Volksentscheid zu kommen, sahen die Weimarer Reichsverfassung und das Gesetz über den Volksentscheid zunächst ein Volksbegehren vor. Nur wenn in dieser ersten Stufe zehn Prozent oder knapp vier Millionen Wahlberechtigte ihre Unterstüt-

zung bekundeten und anschließend der Reichstag den zugrundeliegenden Gesetzentwurf ablehnte, würde es zu einem bindenden Volksentscheid kommen.

Dazu wurden auf lokaler Ebene durch die Gemeindeverwaltungen Listen bereitgestellt, in die sich die Unterstützer vom 4. bis 17. März 1926 namentlich eintragen mussten. Zahlreiche Verwaltungen im ganzen Reichsgebiet sabotierten bereits in diesem Stadium den Prozess, indem sie sich beispielsweise weigerten, die Listen auszuliegen. Allein in Ostpreußen betraf das mehr als 100 Guts- und Gemeindevorsteher. Die offiziellen Unterlagen schickten manche von ihnen sogar mit drastischen Bemerkungen versehen zurück. So hieß es in einem Fall, »[wir] verbitten uns in Zukunft ganz energisch solche Belästigungen«; in einem anderen erklärte der Absender, er habe die Liste »auch gleich zum Arschwischen benutzt«.⁹ Darin zeigte sich einmal mehr, dass die staatliche Bürokratie keineswegs politisch neutral war, sondern in weiten Teilen dem konservativen Spektrum zuneigte. Da die Einzeichnung öffentlich erfolgte, übten insbesondere auf dem Land Gutsbesitzer starken Druck aus, um ihre Beschäftigten mit Kündigungsdrohungen oder anderen Maßnahmen von einer Beteiligung abzuhalten. Flankiert wurden diese Einflussnahmen von einer massiven Kampagne der Enteignungsgegner. So schrieb die monarchistisch-konservative DNVP, das Vorhaben sei nur der Auftakt dafür, »Kirche, Landbesitz, Industrie, Banken und schließlich jedes und alles Privateigentum« zu enteignen.¹⁰ Auch die Kirchen betätigten sich in diesem Sinne und argumentierten unter anderem mit dem

9 Beide Zitate nach Otmar Jung: Volksgesetzgebung. Die »Weimarer Erfahrungen« aus dem Fall der Vermögensauseinandersetzungen zwischen Freistaaten und ehemaligen Fürsten, Bd. 2, Hamburg 1990, S. 793.

10 Korrespondenz der DNVP, Parlamentarische Beilage, 24. Februar 1926.

siebten Gebot (Verbot von Diebstahl) und einem allgemeinen göttlichen Sittengesetz. Die Lobbyorganisation der Großgrundbesitzer, der Reichslandbund, stimmte gleichfalls in den Chor der Gegner ein; aus Industriellenkreisen flossen erhebliche Summen in die Finanzierung der Gegenkampagne.

Die Führungen der beiden Mittelparteien, Zentrum und DDP, befanden sich wiederum in der unangenehmen Lage, dass sie in ihrer Gesamtheit die Enteignung ablehnten, es gleichzeitig in ihren Reihen aber auch zahlreiche Befürworter gab. Das stellte sie vor eine schwere Belastungsprobe.

Trotz des Gegenwinds war das Volksbegehren ein durchschlagender Erfolg. Über 12,5 Millionen Stimmen wurden bis zum Stichtag dafür abgegeben. Das waren nicht nur drei Mal mehr als erforderlich, sondern auch etwa zwei Millionen Stimmen mehr, als SPD und KPD bei der letzten Reichstagswahl im Dezember 1924 gemeinsam erhalten hatten. Mit anderen Worten: Zahlreiche Wähler der bürgerlichen Parteien hatten sich zur Enteignung bekannt. Anhand der Wahlkreisergebnisse lässt sich gut zeigen, dass dies vor allem viele Anhänger des Zentrums betraf, aber auch solche der DDP. In den großen Städten wie Berlin und Hamburg war die Zustimmung überdurchschnittlich hoch. Andererseits gab es in den konservativ dominierten ländlichen Regionen wie Ostpreußen, Pommern und Mecklenburg sowie weiten Teilen Bayerns weniger Unterstützung für das Volksbegehren als Wähler der Linken.

Unterdessen waren die parlamentarischen Beratungen zum Kompromiss-Entwurf der DDP weitergegangen. Im Grunde war das Schicksal dieser Gesetzesinitiative aber besiegelt, als Reichspräsident Paul von Hindenburg, ehemaliger Heerführer im Ersten Weltkrieg und überzeugter Monarchist, erklärte, aus seiner Sicht trage es verfassungsändernden Charakter. Auch die Reichsregierung vertrat diese



Agitation auf der Straße für den Volksentscheid über die Fürstenenteignung am 20. Juni 1926.

Einschätzung. Das bedeutete praktisch, dass zwei Drittel des Reichstags ihm hätten zustimmen müssen. Da mit den dafür erforderlichen Stimmen der Oppositionsparteien DNVP und SPD nicht gerechnet werden konnte, war der Vorschlag politisch erledigt. Die Beratungen im Rechtsausschuss wurden daraufhin auf unbestimmte Zeit vertagt.

Nun ging es nur noch um den Gesetzentwurf der Enteignungsbefürworter. Auch in diesem Fall betonte die Reichsregierung – wieder in Übereinstimmung mit Hindenburg –, dass es sich um ein verfassungsänderndes Gesetz handle. Am 6. Mai 1926 wurde es gegen die Stimmen der Linksparteien im Reichstag abgelehnt. Damit war der Weg für den Volksentscheid frei. Aber die nächste Hürde war enorm hoch: Aufgrund des verfassungsändernden Charakters bedurfte es nun der aktiven Zustimmung von rund 20 Millionen Bürgern – es mussten also zusätzlich zu jenen des Volksbegehrens knapp acht Millionen

Wähler mobilisiert werden. Am Tag der Abstimmung, dem 20. Juni, sollte sich zeigen, ob dies gelingen würde.

Befürworter wie Gegner führten ihre Kampagnen mit großer Intensität und bewirkten so eine enorme Polarisierung der öffentlichen Debatte. Die zentralen Argumente hatten sich dabei seit Beginn der Auseinandersetzung nicht verändert. Die Sozialdemokraten betonten ebenso wie die ihnen verbundenen Gewerkschaften, dass es sich um ein Plebiszit zugunsten der Republik handle, um einen »Entscheidungskampf [...] zwischen dem demokratischen Deutschland und den wieder sich aufrichtenden Mächten der Vergangenheit.«¹¹ Darüber hinaus kontrastierte die Partei die hohen Zahlungen an die Fürstenhäuser mit den kümmerlichen Einkommen der Rentner, Invaliden und Erwerbslosen. Die KPD spitzte den Konflikt noch weiter zu und erklärte: »Der Haß gegen die gekrönten Räuber ist der Klassenhaß gegen den Kapitalismus und sein Sklavensystem!«¹² Die Hoffnung der Kommunisten richtete sich darauf, aus dem Erfolg der Abstimmung weiteres politisches Kapital zu schlagen, ihr bislang fernstehende gesellschaftliche Gruppen wie die Mittelschichten zu gewinnen und so ihr Gewicht insgesamt zu erhöhen.

Die antirepublikanische Rechte um die DNVP griff diese Punkte auf und appellierte mit umgekehrten Vorzeichen an die Ängste der Bürger vor weiterreichenden Maßnahmen; es gehe nun um den »Bestand von Haus und Hof, von Nation und Reich.«¹³ Wenig überraschend plädierten die Adelsverbände gegen die Enteignung und beriefen sich dabei, ebenso wie die katholische Kirche, auf ein christliches

11 Rüstet zum Volksentscheid, in: *Vorwärts* vom 19. Mai 1926, Morgenausgabe, S. 1.

12 Alle Kräfte für den Volksentscheid, in: *Rote Fahne* vom 29. Mai 1926, S. 1.

13 Auch die Deutschnationalen proklamieren Wahlenthaltung, in: *Berliner Lokal-Anzeiger* vom 23. Mai 1926, S. 2.



Plakat der SPD mit dem Aufruf, beim Volksentscheid mit »ja« zu stimmen, 1926.

Sittengesetz. Sogar der Vatikan positionierte sich, wenn auch indirekt, in diesem Sinn. Keineswegs alle Stimmen aus dem protestantischen Spektrum verstiegen sich freilich zu so drastischen Vergleichen wie der reaktionäre ehemalige Hofprediger Wilhelms II., Bruno Doehring. Ihm zufolge sei der Volksentscheid ein modernes Pendant zur Forderung der Volksmenge an Pontius Pilatus, Jesus zu kreuzigen. Die offiziellen evangelischen Landeskirchen stellten dennoch klar: Die Enteignung »widerspricht klaren und unzweideutigen Grundsätzen des Evangeliums.«¹⁴

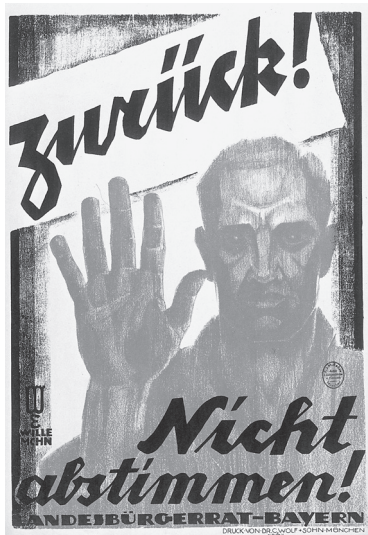
Für das Zentrum und die DDP geriet die Abstimmung zu einer echten Zerreißprobe. In beiden Parteien gab es gleichermaßen Gegner

14 Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland, Nr. 6, Juni 1926, S. 122.

wie Befürworter. Zudem waren beide an der Regierung beteiligt, deren Fortbestand sie nicht gefährden wollten. Während sich die Führungen gegen die Enteignung positionierten, plädierten andere Strömungen dafür. So empfahlen etwa Teile der Jugendorganisation des Zentrums die Zustimmung – und das, obwohl der katholische Klerus strikt dagegen war. In der DDP brach der Konflikt noch schärfer aus, einzelne Mitglieder verließen sogar die Partei. Daraufhin versuchte die Leitung, die Debatte zu entschärfen, indem sie jedem Einzelnen die Entscheidung freistellte und eine offizielle Positionierung vermied.

Wie schon im Fall des Volksbegehrens wurde die Abstimmung von vielfältigen Behinderungen der lokalen Behörden und Drohungen etwa des Reichslandbundes an die Landarbeiter begleitet. Die konkrete rechtliche Ausgestaltung des Volksentscheids bei verfassungsändernden Gesetzen sah vor, dass ein Erfolg nicht nur einer Mehrheit der Abstimmenden bedurfte, sondern auch eines Quorums von 50 Prozent der Stimmberechtigten. Das hatte zur Folge, dass Enthaltungen die gleiche Wirkung wie Nein-Stimmen besaßen. Genau hier setzte die Strategie der Enteignungsgegner an, indem sie zum Boykott der Abstimmung aufriefen. Gerade auf dem flachen Land und in kleinen Orten, wo in besonderem Maß soziale Kontrolle möglich war, bedeutete eine Teilnahme an der im Prinzip geheimen Abstimmung faktisch, dass sich die Person öffentlich als Befürworter bekannte. So wies der Pommersche Landbund seine Mitglieder an: »Ferner bitten wir, am Wahllokal jemand aufpassen zu lassen, der feststellt, wer überhaupt hingehet, damit wir sehen, wer diesen Diebstahl mitmacht.«¹⁵ In einzelnen Gemeinden wurden sogar eigens Freibierfeste organisiert, um Wähler von der Stimmabgabe abzuhalten.

15 Nun erst rechtl, in: *Vorwärts* vom 16. Juni 1926, Morgenausgabe, S. 2.



»Zurück! Nicht abstimmen!« Enthaltungsauftrag des Landesbürger-rats Bayern, Juni 1926.

Plakat gegen die Fürstenent-eignung, Berlin 1926.

Als die Wahlzettel nach dem 20. Juni 1926 ausgezählt waren, wurde klar: Der Volksentscheid war gescheitert. 15,6 Millionen Bürger hatten an der Abstimmung teilgenommen, davon hatten knapp 14,5 Millionen mit Ja gestimmt. Oder, in den drastischen Worten des ehemaligen Kaisers aus dem niederländischen Exil: »Also gibt es 14 Millionen Schweinehunde in Deutschland.«¹⁶ Erforderlich wäre die Zustimmung von 19,9 Millionen Wählern gewesen.

Eine Analyse der regionalen Ergebnisse fördert dabei einige interessante Punkte zutage. So hatten lediglich in Berlin, Hamburg und Leipzig mehr als 50 Prozent der Stimmberechtigten ihr Kreuz bei Ja gemacht; hohe Zustimmungswerte von über 40 Prozent gab es darü-

16 Zitiert nach Hans Mommsen: Aufstieg und Untergang der Republik von Weimar. 1918–1933, 2. Aufl., Berlin 2004, S. 299.

ber hinaus unter anderem im Ruhrgebiet, im Berliner Umland und in Sachsen – also in hochgradig urbanisierten und industrialisierten Regionen, in denen sich die Hochburgen der linken Parteien befanden. In Niederbayern, Pommern und Ostpreußen sowie weiteren dünn besiedelten, agrarisch geprägten Gegenden waren die Zahlen am niedrigsten. Insgesamt hatte sich die Beteiligung flächendeckend im Vergleich zum Volksbegehren erhöht, wenn auch die Tendenz der Ergebnisse weitgehend übereinstimmte. Bemerkenswert war – das wurde auch von katholischer Seite erkannt – die große Zahl an Zentrumsanhängern unter den Befürwortern. Selbst von den Wählern der Rechtsparteien gab es einen gewissen Zuspruch, mutmaßlich aus den Kreisen des wirtschaftlich angeschlagenen Mittelstands und der Inflationsverlierer. Es kann nur spekuliert werden, wie viele zusätzliche Stimmen der Volksentscheid ohne die Sabotageaktionen vieler lokaler Verwaltungen und die unverhohlenen Drohungen der Gegner erhalten hätte.

SPD und KPD zwischen Kooperation und Konkurrenz

Die Spaltung der Arbeiterbewegung in eine sozialdemokratische und eine kommunistische Richtung gehört zu den zentralen Belastungsfaktoren der Weimarer Republik. Sie erschwerte nicht nur in ihrer Geburtsstunde, der Revolution von 1918 bis 1920, einen konsequenten Neuanfang, sondern muss auch zu den Ursachen ihres letztlichen Scheiterns im Jahr 1933 gezählt werden. Vor diesem Hintergrund kann es aufschlussreich sein, das Verhältnis der beiden Strömungen in der mittleren Phase der Republik zu betrachten: Wie stellte es sich in diesen relativ erfolgreichen und stabilen Jahren dar? Gerade die größte politische Aktion dieser Zeit, der Volksentscheid zur Fürstenenteignung, bietet sich für eine derartige Betrachtung an.

Die SPD war in dieser Phase mit knapp 700.000 Mitgliedern bedeutend größer als die KPD mit ihren etwa 160.000 Beitragszahlern. Die Sozialdemokratie erhielt bis 1930 von allen Parteien durchgängig die meisten Stimmen bei reichsweiten Wahlen und arbeitete zudem eng mit den linken Gewerkschaften zusammen. Dadurch und dank ihrer zentralen Rolle bei der Republikgründung war die SPD grundsätzlich *die* staatstragende Partei. Dennoch war sie keineswegs an allen Reichsregierungen beteiligt, sondern häufiger auf der Oppositionsbank zu finden. Das weist bereits auf das klassische Dilemma der Sozialdemokratie hin: Einerseits war sie in den 1920er Jahren noch wesentlich eine Arbeiterpartei und ihre Anhänger drängten auf spürbare Verbesserungen insbesondere in der Sozialpolitik. Diesen »Markenkern« verfocht vor allem der linke Flügel. Andererseits empfanden gerade viele hochrangige Funktionäre eine staatspolitische Verantwortung und ihr rechter Flügel betonte, ohne eine Zusammenarbeit mit den bürgerlichen Parteien, den Liberalen und Katholiken, seien keine Reformen

durchsetzbar. Zusätzlich kompliziert wurde die Lage durch die Regierungsbeteiligung mit eben diesen Parteien im wichtigsten Land Preußen. Daher schwankte die SPD stets zwischen einer Regierungsoption mit den damit verbundenen Kompromissen und einer konsequenten linken Oppositionshaltung. In genau diesem Zwiespalt befand sich die Partei auch während des Volksentscheids, stand doch ein Eintritt in die Reichsregierung gleich mehrfach im Raum. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

In einem Dilemma eigener Art steckte die KPD. Sie repräsentierte den radikalen Flügel der Arbeiterbewegung, war in der Kriegs- und Revolutionszeit als Abspaltung der Sozialdemokratie entstanden und daher schon im Interesse ihrer Selbsterhaltung um Abgrenzung bemüht. Die scharfen und teils bewaffnet ausgetragenen Differenzen mit der SPD über den Burgfrieden im Weltkrieg und dann vor allem von 1918 bis 1920 hatten bei vielen Mitgliedern eine enorme Verbitterung hinterlassen. Zudem waren die Aussichten für eine revolutionäre Partei nach dem Ende der bewegten Anfangsphase alles andere als günstig. Umso mehr waren die Kommunisten geneigt, sich am vermeintlich erfolgreicherem sowjetischen Beispiel zu orientieren. Die Abhängigkeit von der Komintern und damit von Moskau wuchs sukzessive, auch wenn die Partei 1925/26 noch keine strikt stalinistisch ausgerichtete Organisation wie in den letzten Jahren der Republik war. All das hatte Folgen für die Tagespolitik: Sollte die KPD als ultralinke Kadertruppe bis zur erwarteten nächsten Revolutionswelle überwintern oder sich im Rahmen von Bündnissen mit anderen linken Gruppen – der SPD ebenso wie den Gewerkschaften – durch greifbare Teilerfolge schon in der Gegenwart profilieren?

Was beide Parteien also gewissermaßen einte, war die Frage, wie die politischen Grundsätze und langfristigen Ziele mit den Anforderungen der Tagespolitik in Übereinstimmung zu bringen waren. Das war

ein wesentlicher Bestimmungsfaktor für ihr praktisches Agieren in der Frage des Volksentscheids.

Für die SPD hieß das zunächst, dass sie den Kompromissvorschlag der DDP in weiten Teilen mittrug, den radikaleren Gesetzentwurf der KPD dagegen nicht zuletzt wegen seiner parlamentarischen Aussichtslosigkeit ablehnte. Der Hintergrund war, dass nach dem Austritt der rechten DNVP aus der Reichsregierung im Dezember 1925 und Januar 1926 mehrfach Verhandlungen zur Bildung einer großen Koalition geführt wurden – einer Regierung also, der neben den Mittelparteien DDP und Zentrum sowohl die SPD als auch die rechtsliberale DVP angehören sollten. Die vorläufige Unterstützung des DDP-Entwurfs war nicht zuletzt ein Signal an die Bürgerlichen, dass man zu einer Zusammenarbeit bereit war. Beide Male votierte dann jedoch die sozialdemokratische Reichstagsfraktion mehrheitlich gegen den Eintritt in die Regierung, da unter anderem im Fall der Vermögensauseinandersetzung mit den Fürsten sowie in sozialpolitischen Fragen keine Einigung mit der DVP erzielt werden konnte. Daraufhin bildete sich am 20. Januar stattdessen ein bürgerliches Minderheitskabinett unter Reichskanzler Hans Luther.

Unterdessen hatte die Kampagne der KPD für die entschädigungslose Enteignung begonnen, und das Bündnisangebot des offenen Briefs war bei zahlreichen Mitgliedern der SPD wohlwollend aufgenommen worden. Als eine Regierungsbeteiligung nicht mehr auf der Tagesordnung stand, konnte sich der Parteivorstand aktiv in die Vorbereitungen des Volksentscheids einschalten. Aber die Funktionäre machten von Anfang an klar, dass sie ihre Kampagne eigenständig führen würden. Es war offenkundig, dass die Parteispitze erst unter dem Druck der KPD für die entschädigungslose Enteignung eintrat, um nicht ganz die politische Initiative zu verlieren. Ein Grund für diese Abgrenzung war die Taktik der KPD, Führung und Basis der Sozialdemokraten ge-

Keinen Pfennig den Fürsten!

»Kein Pfennig
den Fürsten!«
KPD-Plakat zum
Volksentscheid
am 20. Juni
1926.



geneinander auszuspielen und letztere mit Verweis auf die zögerliche Politik der Funktionäre für sich zu gewinnen. Ebenso sollten Teile der Mittelschichten umworben werden. Das war der Grundgedanke der sogenannten »Einheitsfront von unten«, die im Sommer 1925 zur offiziellen Parteilinie geworden war. Die Fürstenenteignung war damit der erste großangelegte Test dieser Strategie. Der offene Brief mit seinem Bündnisangebot und der teilweise kommunistisch geprägte Kuczynski-Ausschuss zielten also auf eine taktisch motivierte Zusammenarbeit. Bündig formuliert fand sich diese Konzeption in einem internen Rundschreiben der KPD-Bezirksleitung Berlin-Brandenburg, das der sozialdemokratische *Vorwärts* veröffentlichte: »Das ist seit Jahren die günstigste Gelegenheit, nicht nur breite Arbeitermassen, sondern auch weite Schichten des Mittelstandes und des Kleinbürgertums aus der Gefolgschaft der SPD und zweifellos auch aus der Gefolgschaft der

übrigen bürgerlichen Parteien loszulösen und sie in die Gefolgschaft der KPD zu bringen.«¹⁷ Die SPD gab sich jedoch viel Mühe, trotz des Volksentscheids die größtmögliche Distanz zu den Kommunisten zu wahren. Ähnliches galt für die Gewerkschaften, die zwar den zugrundeliegenden Gesetzentwurf mitverhandelten, sich dann aber auf ihre eigene Kampagne konzentrierten. Letztlich kam es also nur zu einer punktuellen Kooperation, das gegenseitige Misstrauen blieb bestehen. Dennoch zeigte die Einigung auf einen gemeinsamen Gesetzentwurf für den Volksentscheid, dass eine konstruktive Zusammenarbeit bei entsprechendem Willen aller Beteiligten durchaus möglich war.

Nach dem Volksentscheid stand nochmals ein Eintritt der SPD in die Reichsregierung zur Debatte. Er wurde jedoch durch die Ablehnung des Regierungsentwurfs vonseiten der SPD-Fraktion rasch obsolet, es blieb bei einem rein bürgerlichen Minderheitskabinett. Die Fraktion begründete das mit dem mangelnden Entgegenkommen der Koalitionsparteien, auch wenn einige führende Funktionäre für eine Zustimmung und damit indirekt die Chance auf Teilhabe an der Macht geworben hatten. Erst zwei Jahre später, nach ihrem Erfolg bei der Reichstagswahl 1928, trat die SPD dann in eine große Koalition ein und stellte dabei auch den Reichskanzler. Die KPD wiederum beendete ihre Einheitsfrontpolitik und schwenkte auf eine ultralinke Linie ein, die sie zunehmend isolierte.

Hätte es aber grundsätzlich die Möglichkeit einer linken Koalition gegeben? Faktisch verfügten die Parteien dieses Spektrums – anfangs SPD und USPD, später SPD und KPD – auch gemeinsam nie über eine parlamentarische Mehrheit im Reichstag. Ihre Stimmenzahl addierte sich bei allen reichsweiten Wahlen zu insgesamt zwischen 33,1 Pro-

¹⁷ Kommunistische Dolchstoßtaktik, in: *Vorwärts* vom 3. Februar 1926, Abendausgabe, S. 1.

zent und 45,5 Prozent. Lediglich in einzelnen Ländern erzielten sie Mehrheiten und bildeten teils gemeinsame Regierungen.

Eine solche rein mathematische Betrachtung lässt aber mögliche politische Dynamiken außer Betracht. Gerade die hohe, weit über ihre eigene Wählerklientel hinausreichende Zustimmung bei Volksbegehren und Volksentscheid zeigt, dass die Linke mit einem attraktiven Programm durchaus in der Lage war, sich Teile der bürgerlichen Wählergruppen zu erschließen. Das galt gleichermaßen für Anhänger der Liberalen wie des Zentrums. Sogar von rechten Wählern hatte sie Stimmen erhalten. Mögliche Ansatzpunkte in den Jahren 1925/26 waren die Rationalisierungskrise und der damit verbundene Anstieg der Arbeitslosenzahlen – der Streit um eine neue Arbeitslosenversicherung war seit Jahren festgefahren. Auch andere innenpolitische Streitpunkte wie etwa kursierende Putschpläne von rechts und die umstrittene Flaggenverordnung, bei der es ebenfalls um die Festigung beziehungsweise Infragestellung der republikanischen Ordnung ging, boten der Linken Gelegenheit zur Profilierung. Hinzu kam die Behandlung der Inflationsgeschädigten aus dem Mittelstand, die weitaus schlechter abgefunden wurden als der Hochadel. Gerade die Frage der Fürstenabfindung hatte außerdem gezeigt, dass Verwaltung und Justiz noch weitgehend von monarchischen Kräften dominiert waren und einer umfassenden Demokratisierung bedurften. Diese Punkte waren allesamt auch für erhebliche Teile des Bürgertums politisch attraktiv und anschlussfähig.

Einem derartigen, ebenso linken wie radikaldemokratischen Reformprogramm standen jedoch auch starke Hindernisse im Weg. So hatte Reichspräsident Hindenburg im Verlauf der Kampagne deutlich gemacht, dass er nicht gewillt war, als über den Parteien stehende, neutrale Instanz zu agieren. Vielmehr griff er mehrfach zugunsten der Fürsten in die Auseinandersetzungen ein und zeigte auch später wiederholt



Hindenburg

Schreibt:

Die Reichsregierung hat vor dem Deutschen Volk klar und deutlich erklärt, daß die entschädigungslose Enteignung der Fürstenermögen den Grundrücken, die in einem Rechtsstaate die Grundlage für jeden Gesetzgebungsakt zu bilden haben, widerspricht. Ich selbst sehe in dem Volksbegehren einen sehr bedenklichen Vorstoß gegen das Gesetz des Rechtsstaates, dessen tiefstes Fundament die Achtung vor dem Gesetz ist.

Würde dieses Volksbegehren Annahme finden, so würde einer der Grundpfeiler, auf dem der Rechtsstaat beruht, beseitigt und ein Weg eröffnet, der auf abschüssiger Bahn haltlos bergab führt.

Es könnte aus dem jetzt vorliegenden Einzelfall die Methode entstehen, durch Aufreizung der Instinkte der Massen und Ausnutzung der Not des Volkes mit solchen Volksabstimmungen auf dem Wege der Enteignung weiter zu gehen. Ich sehe hierin eine große Gefahr, die gerade in unserer Lage und in einem Zeitpunkt, wo wir eben die ersten Schritte auf dem Wege zu neuer weltwirtschaftlicher Geltung getan haben, unsere Stellung in der Welt schädigt.

Ich hoffe daher zuversichtlich, daß unsere Mitbürger in der Entscheidung vom 20. Juni den Schaden abwenden werden.

Deshalb am 20. Juni
Stimmenthaltung!

BAENCKER G.M.B.H.
BERLIN 027

»Deshalb am 20. Juni Stimmenthaltung!« Plakat mit Porträt und Aufruf Hindenburgs, Juni 1926.

unverhohlene Sympathien für konservativ-autoritäre Tendenzen. Die Zustimmung in der Frage der Enteignung bedeutete selbstverständlich nicht automatisch eine dauerhafte Bindung dieser Stimmen an die Linke. Gerade der wirtschaftlich und sozial bedrückte Mittelstand neigte später wieder der Rechten und insbesondere den in der Weltwirtschaftskrise erstarkenden Nationalsozialisten zu. Schließlich hatten auch die Gegner von rechts unter Beweis gestellt, dass sie eigene wirksame Kampagnen anstoßen und dazu unter anderem auf starke Organisationen wie den Reichslandbund, aber auch große Teile der beiden Kirchen bauen konnten.

Unabdingbare Voraussetzung für ein tragfähiges linkes Bündnis wäre jedoch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit gewesen. Und genau dazu waren weder SPD noch KPD bereit. Potenzial für eine konsequente linke Reformpolitik gab es zwar, aber angesichts der verhärteten Fronten zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten konnte sie nie realisiert werden. Der relative Erfolg des Volksbegehrens genügte offenbar nicht, die Gräben zuzuschütten. Insofern muss von einer verpasssten Chance gesprochen werden – nicht nur für die politische Linke, sondern auch für die Weimarer Republik insgesamt.

Direkte Demokratie für oder gegen die Republik?

Die Weimarer Reichsverfassung von 1919 war die erste deutsche Verfassung, die Elemente direkter Demokratie enthielt. Ursprünglich war die Volksgesetzgebung der Artikel 73 bis 76 aufgenommen worden, um die demokratische Legitimation der Republik zu stärken und um ein gewisses Korrektiv des Parlaments zu installieren. Unter bestimmten Voraussetzungen konnten auch der Reichspräsident und der Reichstag einen Volksentscheid anstoßen – was in der Praxis aber nie geschah.

Die wichtigste Möglichkeit war zweifellos das Referendum auf Initiative der Bürger. Zunächst war ein Zulassungsverfahren beim Reichsinnenministerium zu durchlaufen und ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf vorzulegen. Danach mussten zehn Prozent der Stimmberechtigten – 1926 waren das knapp vier Millionen – das Volksbegehren unterstützen. Nur wenn dann der Reichstag den Entwurf ablehnte, kam es überhaupt zur letzten Stufe, dem Volksentscheid. Bei diesem gab es mehrere Varianten. Handelte es sich um ein einfaches Gesetz, entschied die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Trug der Entwurf jedoch verfassungsändernden Charakter, bedurfte es zusätzlich der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten – das waren knapp 20 Millionen Bürger. Dieses Quorum bildete also eine zusätzliche Hürde. Außerdem konnte dadurch die geheime Abstimmung ausgehebelt werden, denn die Gegner mussten lediglich zum Boykott aufrufen, da Enthaltungen die gleiche Wirkung hatten wie Nein-Stimmen. Die näheren Details zur Durchführung des gesamten Verfahrens waren im Gesetz über den Volksentscheid und in der Reichsstimmordnung festgelegt.

Im konkreten Fall der Fürstenteignung hatten der Reichspräsident und die Reichsregierung betont, dass der Entwurf verfassungsändernd sei. Zwar waren für diese Feststellung formal die Gerichte

zuständig, aber da sie ohnehin Sympathien für die Fürsten hegten, war von ihnen keine andere Einschätzung zu erwarten. Die Qualifizierung hatte massive politische Auswirkungen, denn nun galt das hohe Quorum – und die Erfolgchancen sanken enorm.

Es war jedoch umstritten, inwiefern der Entwurf tatsächlich verfassungsändernden Charakter besaß. Eine zentrale Grundlage der Bewertung war Artikel 153 der Verfassung: »Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden.« Im Gutachten des Reichsjustiz- und Reichsinnenministeriums findet sich die Argumentation, dass es sowohl im Fall des DDP-Entwurfs als auch in dem des Volksentscheids an einem speziellen Zweck mangle: »Als solches selbständiges Ziel kann es nicht angesehen werden, daß die durch die Verschiebung erzielte Verbesserung der Finanzlage des Staates diesen in den Stand setzt, in erhöhtem Maße zum Wohle der Allgemeinheit tätig zu werden. Sonst würde restlos jede Vermögensverschiebung zu Gunsten des Staates als verfassungsmäßig zulässige Enteignung angesehen werden müssen, da die Staatsgelder naturgemäß bestimmt sind, zum Wohle der Allgemeinheit verwendet zu werden.«¹⁸ Auch der einflussreiche Jurist Carl Schmitt und die Mehrheit der damaligen Staatsrechtler argumentierten in diese Richtung.

Der Gesetzentwurf, der die Basis für den Volksentscheid bildete, sah allerdings keineswegs eine schlichte Enteignung zugunsten des Fiskus vor. Vielmehr nannte er konkrete Gruppen von Begünstigten und machte genaue Nutzungsvorgaben für die Immobilien. Des Weiteren war bereits unklar, ob es sich in diesem Fall überhaupt beziehungsweise zu welchem Anteil um Privateigentum handelte – und nur das schützte

18 Zitiert nach Die Kabinette Luther I und II (1925/26). Bd. 2, Oktober 1925 bis Mai 1926, bearb. von Karl-Heinz Minuth, Boppard 1977, S. 1274.

die Verfassung. Setzte man, wie in der Argumentation des ministeriellen Gutachtens, die Eigenschaft der betreffenden Vermögenswerte als Privateigentum von vornherein als gegeben an, wurde die eigentliche Streitfrage schon im Vorfeld mithilfe eines Zirkelschlusses entschieden. Es war auch bezeichnend, dass die mit den Vermögen verbundenen Lasten – etwa die Pensionsverpflichtungen für ehemalige Hofbeamte oder der Unterhalt der Schlösser – bereits in den Verhandlungen ohne Widerspruch seitens der Fürsten dem Staat übertragen werden sollten. Das war nichts anderes als juristische Rosinenpickerei.

Im Übrigen war es eine rechtspolitische Grundsatzfrage, inwiefern eine revolutionäre neue Ordnung das alte, monarchisch gesetzte Recht überhaupt anerkennen müsse. Hier stellte sich also im Kleinen dieselbe Frage wie im Großen, in der Gesellschaft insgesamt: Inwiefern wollte die durch eine Revolution entstandene Republik neue Wege gehen und wie weit respektierte sie überkommene Zustände? Diese Frage war zwar im Wesentlichen mit der Verfassung von 1919 beantwortet worden – im Sinne eines moderaten Wandels. Gleichwohl bedarf jede Verfassung der Auslegung, und diese Interpretation ebenso wie die Verfassungswirklichkeit ist steten Veränderungen unterworfen, die letztlich die politischen Kräfteverhältnisse widerspiegeln. Oder, in den Worten Ferdinand Lassalles: »Verfassungsfragen sind ursprünglich nicht Rechtsfragen, sondern Machtfragen.«¹⁹ Im vorliegenden Fall waren die Haltungen von Reichsregierung, Reichspräsident und Justiz sowie die sie stützende herrschende Meinung der Rechtswissenschaft ausschlaggebend.

Der Volksentscheid zur Fürstenenteignung war zwar der größte, aber keineswegs der einzige Anlauf zu einer Volksgesetzgebung in der

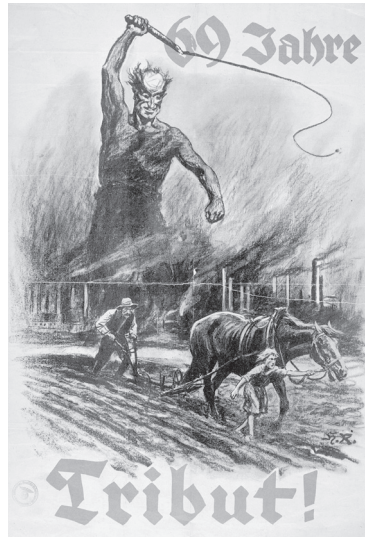
19 Ferdinand Lassalle: Über Verfassungswesen. Rede, gehalten am 16. April 1862 in Berlin, Hamburg 1993, S. 50.

Demonstration in Leipzig: Der Rotfrontkämpferbund protestiert gegen die Rüstungspolitik der SPD-geführten Reichsregierung und für einen Volksentscheid gegen den Bau des Panzerkreuzers A, 1928.



Weimarer Republik. Später kam es noch zu zwei weiteren Verfahren – und es waren primär diese, die 1948/49 die Verfassungsväter und -mütter des Grundgesetzes dazu bewogen, mit diesem Instrument vorsichtiger umzugehen. Daher lohnt sich ein vergleichender Blick auf die anderen Initiativen.

Im Vorfeld der Reichstagswahl 1928 hatte die SPD unter der Losung »Kinderspeisung statt Panzerkreuzer« gegen ein teures Rüstungsprojekt der Marine agitiert – um dann, kurz nach der Wahl und nunmehr als führende Regierungspartei, dem Bau der Kriegsschiffe zuzustimmen. Die KPD wiederum hatte sich inzwischen von ihrer Einheitsfronttaktik verabschiedet und war um schärfere Abgrenzung zu den Sozialdemokraten bemüht. Daher griff sie den Konflikt auf und initiierte im August 1928 ein Volksbegehren gegen die geplanten Panzerkreuzer. Die KPD konnte mit ihren Bündnispartnern aber ledig-



Kampagne für den Volksentscheid gegen den Young-Plan, Oktober 1929.

lich 1,2 Millionen Stimmen sammeln und verfehlte damit das für das Volksbegehren notwendige Quorum von zehn Prozent der Stimmberechtigten. Auch hier hatten ihre Gegner zum Boykott aufgerufen und jeden, der sich in die Listen eintrug, als Kommunisten gebrandmarkt.

Spektakulärer noch war der Volksentscheid gegen den Young-Plan von 1929. Die Reichsregierung verhandelte mit den ehemaligen Kriegsgegnern eine neue Vereinbarung zur Zahlung von Reparationen auf Basis des Versailler Friedensvertrags. Das Ergebnis, den Young-Plan, bezeichnete die rechte Opposition aus DNVP, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) und anderen Gruppen als Landesverrat. Ihr Gesetzentwurf verlangte, künftig Zahlungen an auswärtige Mächte aufgrund des Ersten Weltkriegs zu unterlassen. Er sah außerdem vor, Regierungsmitglieder bei Zuwiderhandlung mit Zuchthaus zu bestrafen. Insbesondere die NSDAP richtete ihre Kam-

pagne darauf aus, die Republik insgesamt zu diskreditieren. Die Regierung nutzte wiederum ihre Machtmittel, indem sie beispielsweise Beamten verbot, sich für das Anliegen einzusetzen. Nachdem das Volksbegehren knapp erfolgreich war, scheiterte der Volksentscheid daran, dass lediglich 5,8 Millionen Wähler zugunsten des Entwurfs votierten. Das waren sogar weniger Stimmen, als die Rechtsparteien bei der letzten Reichstagswahl erzielt hatten.

Neben diesen Initiativen, die ohne direkten Erfolg endeten, gab es weitere Volksentscheide auf Landesebene mit dem dort möglichen Ziel, Neuwahlen zu erzwingen. Dies gelang nur im Fall von Oldenburg 1932, während es unter anderem in Preußen 1931 scheiterte.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die direktdemokratischen Elemente der Weimarer Reichsverfassung letztlich eine Stärkung oder eine Schwächung der Demokratie brachten. Zu Ungunsten der Republik wirkte sich die teilweise hemmungslose und stark emotional aufgeladene Propaganda aus, die insbesondere beim Volksentscheid gegen den Young-Plan zutage trat. Hier wurde ganz bewusst eine Sachfrage lediglich als Aufhänger benutzt, um die politische Ordnung und ihre führenden Repräsentanten anzugreifen. Es zeigte sich auch wiederholt, dass finanzstarke Lobbygruppen und Organisationen in erheblichem Maße auf die Meinungsbildung einwirkten. Schon im Fall der Fürstenenteignung bestellte sich beispielsweise der Adel gezielt wohlwollende Gutachten und auch die Industrie und der Reichslandbund hatten, um das Privateigentum insgesamt zu schützen, massiv in eine Gegenkampagne investiert. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass solche Einflüsse keine Besonderheit der direkten Demokratie sind, da sie ebenso bei parlamentarischen Wahlen auftreten.

Im Übrigen wurde der Ausgang der Plebiszite jeweils unterschiedlich interpretiert. Für die Sozialdemokraten war der relative Erfolg 1926 ein klares Votum für die Republik, während die Kommunisten

darin eher ein Bekenntnis gegen den Kapitalismus und einen Etappensieg ihrer Einheitsfronttaktik erblickten. Die rechten Parteien vermerkten zwar den letztlichen Misserfolg des Volksentscheids positiv, kamen aber nicht umhin, zugleich besorgt die massive Abwanderung ihrer Anhänger in das Lager der Linken zu konstatieren. Bei den beiden anderen Initiativen zu einer Volksgesetzgebung waren sich Befürworter und Gegner jedoch weitgehend einig darin, dass sie politisch gescheitert waren. Dennoch zeigt die Tatsache, dass Volksentscheide sowohl von links wie von rechts und von gemäßigten Gruppen initiiert wurden, dass das Instrument im Grunde politisch neutral ist: Faktisch können alle Strömungen und Gruppen es nutzen.

Ungeachtet der bewegten Debatten kann gesagt werden, dass es sich jeweils um konkrete Sachfragen handelte. Darin liegt sicherlich ein großer Vorteil von Volksabstimmungen. Die Bürger entscheiden sich nicht für ein Gesamtpaket an politischen Zielen einer Partei, sondern lediglich für eine bestimmte Lösung eines konkreten Problems. Daher kann dieses Mittel durchaus eine sachliche Debatte und die Meinungsbildung sowie generell das Interesse an Politik fördern. Zudem haben Plebiszite, anders als Wahlen, ein unmittelbares Ergebnis zur Folge, was wiederum das Vertrauen in demokratische Prozesse stärkt.

Hinzu kommt: Auch wenn in der Weimarer Republik kein reichsweiter Volksentscheid erfolgreich war, hatten die Initiativen dennoch indirekte Auswirkungen. Denn das Votum von Millionen Bürgern kann von der Politik nicht einfach ignoriert werden. So kann nicht zuletzt die Schaffung einer Arbeitsgerichtsbarkeit und vor allem der Arbeitslosenversicherung durchaus zu den mittelbaren Folgen der Massenmobilisierung im Zuge des Volksentscheids von 1926 gerechnet werden. Insbesondere der Arbeiterflügel des Zentrums und Reichsarbeitsminister Heinrich Brauns als dessen Protagonist bekamen dadurch innerparteilich Rückenwind. Selbst im Scheitern konnte dem Plebiszit

also die Funktion eines Korrektivs der parlamentarischen Prozesse zu fallen. Und auch heute noch zeigen etwa die Schweiz ebenso wie die Ebene der US-Bundesstaaten und der deutschen Länder beispielhaft und nachdrücklich, dass sich beide Gesetzgebungswege konstruktiv vereinbaren lassen.

Es wäre jedenfalls eine unzutreffende Interpretation, das Scheitern der Weimarer Republik den plebiszitären Elementen der Verfassung anzulasten. Mit Blick auf den Volksentscheid zur Fürstenenteignung kann sogar das Gegenteil gesagt werden: Wäre er erfolgreich gewesen, hätte dies die republikanische Ordnung materiell und ideell gestärkt.

Wie bereits angedeutet, hatten die Weimarer Volksentscheide auch eine langfristige Folge, die sich bis heute auswirkt. Denn im Grundgesetz der Bundesrepublik finden sich plebiszitäre Elemente nur ansatzweise. Lediglich für die Umgestaltung der Länder – insbesondere die Schaffung von Baden-Württemberg sowie eine Fusion von Berlin und Brandenburg – wurden in den Artikeln 29, 118 und 118a konkrete Regelungen erlassen. Dennoch enthält der für den Staatsaufbau zentrale Artikel 20 die Formulierung, die Staatsgewalt werde vom Volk durch »Wahlen und Abstimmungen« ausgeübt. Wahlen beziehen sich dabei auf Personalentscheidungen, also zum Beispiel die Wahl zum Bundestag, während Abstimmungen auf Sachfragen zielen – wie den Volksentscheid. Die herrschende Meinung unter Staatsrechtlern versteht das Grundgesetz in dem Sinn, dass Volksentscheide über Gesetze auf Bundesebene grundsätzlich zulässig sind, ihre Einführung aber eine Verfassungsänderung erfordert. Denn bislang ist der Gesetzgebungsprozess abschließend ohne Plebiszite geregelt. Umstritten ist dagegen, ob Volksentscheide quantitativ gleichrangig neben Parlamentsentscheidungen treten dürfen oder das repräsentative Modell im Wesentlichen beibehalten werden müsse. Auf der Ebene der Länder und Kommunen sind Volksentscheide dagegen nicht nur möglich, sondern werden auch

vielfach praktisch genutzt. Eine Vereinnahmung dieses Instruments durch Gegner der Demokratie lässt sich dabei nicht feststellen.

Im Entstehungsprozess des Grundgesetzes wurde die restriktive Behandlung von Plebisziten im Bund jedoch unmittelbar mit der Gefahr eines Missbrauchs durch radikale Kräfte von links und rechts begründet – und als Beleg auf die Weimarer Erfahrungen verwiesen. So sprach der spätere Bundespräsident Theodor Heuss im Parlamentarischen Rat vom Plebiszit als einer »Prämie für jeden Demagogen«²⁰. Wie gezeigt, kann dies jedoch nicht überzeugen, denn die realen Volksgesetzgebungsinitiativen können keineswegs eindeutig zu den Ursachen für das Scheitern Weimars gezählt werden.

20 Wolfram Werner (Bearb.): Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle, Bd. 9, München 1996, S. 111.

Hundert Jahre Streit – und kein Ende in Sicht?

Mit dem Scheitern des Volksentscheids für die Fürstenenteignung war das Thema der Vermögensauseinandersetzung indes nicht abgeschlossen. Da beide parlamentarischen Initiativen erfolglos waren und außerdem das Gesetz zur Aussetzung der Gerichtsverfahren auslief, drohte das Problem nun abermals den Gerichten zuzufallen. Um das und lange, kostspielige Prozesse sowie die für die Länder mutmaßlich ungünstigen Urteile zu verhindern, bemühte sich die Reichsregierung erneut um einen Gesetzesbeschluss des Reichstags. Dieser sah vor, das fragliche Vermögen in drei Kategorien zu trennen: unstrittiges Privateigentum der Fürsten, unstrittiges Eigentum des Staates und die zu klärenden Bestandteile. Mit der Aufteilung und Entscheidung sollte ein Sondergericht betraut werden, das aus neun vom Reichspräsidenten ernannten Richtern bestehen würde. Das Regelwerk hatte allerdings mehrere entscheidende Mängel. Zunächst blieb weiter unklar, nach welchen Gesichtspunkten die Aufteilung stattfinden sollte, was wiederum den Richtern einen großen Entscheidungsspielraum gewährte. Da diese aber vom monarchistisch gesonnenen Reichspräsidenten eingesetzt werden würden, war eine fürstenfreundliche Haltung zu erwarten. Zudem erfüllte auch dieses Gesetz nach Auffassung der Ministerialbürokratie den Tatbestand der Verfassungsänderung, was die Zustimmung eines Großteils der Oppositionsparteien DNVP und SPD erforderlich machte, um die notwendige Zweidrittelmehrheit im Reichstag zu erzielen. Weitere Verhandlungen brachten keine wesentlichen Fortschritte, und so lehnte die Fraktion der SPD am 1. Juli 1926 den Entwurf ab. Damit hatte sie zugleich die Möglichkeit, einer großen Koalition beizutreten, erneut auf absehbare Zeit verworfen.

Nach diesem erfolglosen letzten Versuch einer gesetzlichen Lösung traten die Landesregierungen wieder in Verhandlungen mit den ehe-

maligen Dynastien ein. Aufgrund der großen finanziellen und symbolischen Bedeutung erhielt der Vergleich Preußens mit den Hohenzollern besondere Aufmerksamkeit. Beide Seiten erarbeiteten einen detaillierten Vorschlag, der dann im Oktober 1926 vom preußischen Landtag verabschiedet wurde. Der Abstimmung waren tumultartige Szenen im Parlament vorausgegangen. Die KPD hatte den Vorschlag vehement abgelehnt, während Teile der sozialdemokratischen Fraktion sich ihrer Stimmen enthielten oder vor der Abstimmung den Saal verlassen hatten – und das, obwohl die Partei die führende Kraft in der preußischen Regierung war. Die bürgerlichen und rechten Parteien bis hin zu den Völkischen hatten hingegen dafür votiert.

Praktisch sah der Vergleich für Preußen deutlich günstiger aus als der Vertragsentwurf von 1925. Statt 330.000 Morgen Land und 30 Millionen Reichsmark erhielt das ehemalige Königshaus nun 250.000 Morgen und 15 Millionen Reichsmark. Auch die Ansprüche der Nebenlinien der Hohenzollern wurden erheblich verringert. Der Volksentscheid hatte offenbar indirekt die Verhandlungsposition des Staates gestärkt. Zudem fielen dem Staat neben 250.000 Morgen Land wichtige Schlösser, Kunstsammlungen und andere Vermögenswerte zu. Mit Inkrafttreten wurden die Beschlagnahmeverordnungen aus der Revolutionszeit außer Kraft gesetzt und die laufenden Gerichtsprozesse eingestellt. Die KPD versuchte im Nachgang, diese Lösung anzugreifen, blieb mit ihren Initiativen allerdings erfolglos.

In den anderen Ländern wurden ganz unterschiedliche Wege beschritten. Teils kam es dort zu einvernehmlichen Lösungen, etwa in Württemberg und Bayern, teils zu langwierigen Verhandlungen oder Gerichtsprozessen und daran anschließenden Verträgen. Überall erhielten die ehemaligen Fürsten jedoch im Ergebnis ganz erhebliche Vermögenswerte zugesprochen. Zu einer entschädigungslosen Enteignung kam es außer in Gotha nirgends. Dort wurde die Regelung je-

doch, wie oben beschrieben, von Gerichten kassiert, sodass Thüringen als Rechtsnachfolger Gothas dem Herzog umfangreichen Grundbesitz zurückgeben musste.

Für die Zeit der Weimarer Republik war die Frage der Fürstenvermögen damit beantwortet. Erst später kam es erneut zu rechtlichen und politischen Auseinandersetzungen. Denn nach 1945 wurden auf dem Gebiet der späteren DDR Großgrundbesitzer im Rahmen einer Bodenreform enteignet. Darunter fielen nicht nur Ländereien, sondern ebenso Immobilien, Kunstgegenstände und weiteres Inventar. Das traf auch die ehemaligen Fürstenfamilien, nicht zuletzt die Königsdynastien in Sachsen und Preußen. Nach der Wiedervereinigung 1990 forderten sie daher Entschädigungen für diesen Verlust. Allerdings sah das entsprechende Ausgleichsleistungsgesetz von 1994 vor, dass keinen Anspruch auf Entschädigung hat, wer »dem nationalsozialistischen oder dem kommunistischen System in der sowjetisch besetzten Zone oder in der Deutschen Demokratischen Republik erheblichen Vorschub geleistet hat.«²¹

Als 2019 die lange vertraulich geführten Verhandlungen zwischen den Hohenzollern einerseits und den Ländern Brandenburg und Berlin sowie dem Bund andererseits bekannt wurden, entwickelte sich rasch eine breite öffentliche Debatte. Hauptstreitpunkt in den Verhandlungen und der allgemeinen Diskussion ist dabei entsprechend dem Ausgleichsleistungsgesetz die Frage, ob die Hohenzollern und insbesondere der ehemalige Kronprinz Wilhelm den Nationalsozialismus aktiv unterstützt hatten. Einige zentrale Fakten sind dabei nicht umstritten. So hatte sich Wilhelm in der Endphase der Republik häu-

21 § 1 Abs. 4 Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können.



Adolf Hitler und Kronprinz Wilhelm von Preußen bei der Feier zur Eröffnung des Reichstages, 21. März 1933.

fig direkt mit führenden Nationalsozialisten, darunter Adolf Hitler, Hermann Göring und Joseph Goebbels, ausgetauscht. 1932 warb er öffentlich für den Kandidaten Hitler bei der Reichspräsidentenwahl. Noch im gleichen Jahr setzte er sich für die Aufhebung des Verbots der nationalsozialistischen Sturmabteilung (SA) ein. Im Zuge der Machtübertragung trat er am Tag von Potsdam am 21. März 1933, kurz vor Verabschiedung des berühmten »Ermächtigungsgesetzes«, effektiv gemeinsam mit Hitler und Hindenburg auf. Ebenfalls gut belegt ist seine klar antirepublikanische Haltung. So strebte er langfristig die Restauration der Monarchie und einen autoritären Umbau des Staates an und orientierte sich dabei am Modell des italienischen Faschismus.

Die Bewertungen und Interpretationen dieser Fakten fallen jedoch verschieden aus. Sowohl das Land Brandenburg als auch die Hohenzollern-Familie beauftragten Historiker mit der Erstellung von Gut-

achten, die zu unterschiedlichen Einschätzungen gelangten. Christopher Clark und Paul Schönberger charakterisierten Kronprinz Wilhelm als »Mann am rechten Rand«, hielten ihn aber im Prozess der Machtübertragung für eine »Randfigur« – was freilich vor allem seiner politischen Unfähigkeit geschuldet gewesen sei.²² Noch weiter in ihrer Verteidigung gingen Wolfram Pyta und Rainer Orth, die dem Kronprinzen einen »überaus aktiven Part bei der Verhinderung einer Kanzlerschaft Hitlers«²³ zusprachen. Peter Brandt und Jörg Pache dagegen verwiesen auf die immense symbolische Bedeutung des Kronprinzen und unterstrichen darüber hinaus die »insgesamt ausgesprochen NS-freundliche Haltung der Hohenzollernfamilie«.²⁴ Stephan Malinowski nannte Wilhelm eine »Trumpfkarte ersten Ranges«²⁵ und legte dar, dass er gerade für das Bündnis der Konservativen mit der NSDAP eine wichtige Rolle gespielt habe – eine Einschätzung, der sich schließlich auch Christopher Clark anschloss.

Insgesamt kann festgehalten werden: Das Ziel des Kronprinzen war sicher nicht das »Dritte Reich«, wie es dann entstand. Außerdem war er nur ein Akteur im komplexen Prozess der Machtübertragung. Aber durch sein persönliches Netzwerk und vor allem seine symbolische

22 Christopher Clark/Paul Schönberger: Hat Kronprinz Wilhelm dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet? Cambridge o.J., S. 6 und S. 19.

23 Wolfram Pyta/Rainer Orth: Gutachten über die politische Haltung und das politische Verhalten von Wilhelm Prinz von Preußen (1882–1951), letzter Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen, in den Jahren 1923 bis 1945, o.O. 2016, S. 143.

24 Peter Brandt/Jörg Pache: Gutachten zur politischen Einstellung und zum politischen Verhalten des ehemaligen preußischen und reichsdeutschen Kronprinzen Wilhelm, o.O o.J., S. 51.

25 Stephan Malinowski: Gutachten zum politischen Verhalten des ehemaligen Kronprinzen (Wilhelm Prinz von Preußen, 1882–1951), Edinburgh 2014, S. 15.

Rolle als ehemaliger Thronfolger kam ihm eine erhebliche politische Bedeutung zu. Dieses Gewicht setzte er wiederholt zugunsten der Nationalsozialisten ein, weshalb ihm sehr wohl ein Teil der Verantwortung für die verhängnisvolle weitere Entwicklung zuzusprechen ist. Diese Feststellung steht im Einklang mit Entscheidungen in vergleichbaren Gerichtsverfahren nach dem Ausgleichleistungsgesetz, die den rechtskonservativen Pressezearen Alfred Hugenberg sowie einen Vorstand des elitären und rechten Deutschen Herrenklubs betrafen.

Malinowski nannte die aktuellen Ansprüche der Hohenzollern in einem Interview eine »sprachlos machende Maßlosigkeit«²⁶. Er sowie zahlreiche weitere Wissenschaftler und Journalisten wurden von der Hohenzollern-Familie mit juristischen Mitteln unter Druck gesetzt, ihre Einschätzungen nicht öffentlich zu wiederholen. Der Historiker Martin Sabrow bezeichnete dieses Vorgehen als einen Angriff auf »die Freiheit der Wissenschaft«.²⁷ Fachkollegen aus dem eher konservativen Spektrum betonten wiederum, die Frage der NS-Belastung sei noch nicht abschließend geklärt. Klaus Wiegrefe charakterisierte die Debatte im *Spiegel* zutreffend als den aktuell »bedeutendste[n] geschichtspolitische[n] Konflikt des Landes«²⁸.

Der konkrete juristische Anlass ist heute ein anderer als zur Zeit der Weimarer Republik, doch manche Argumente sind erstaunlich unverändert. So wird auf der einen Seite die Unvereinbarkeit der dy-

26 Forderungen der Hohenzollern: »Sprachlos machende Maßlosigkeit«, in: *Märkische Allgemeine* vom 17. Juli 2019.

27 Im Rechtsstreit um das Hohenzollernerbe nimmt der Direktor des ZZf Potsdam in einem Offenen Brief Stellung, 20. Dezember 2019, online unter <https://zzf-potsdam.de/de/presse/im-rechtsstreit-um-das-hohenzollernerbe-nimmt-der-direktor-des-zzf-potsdam-einem>, Abruf: 31. Januar 2021.

28 Klaus Wiegrefe: Die Bundesregierung und das Hohenzollern-Dilemma, in: *Der Spiegel* vom 6. Dezember 2019.

nastischen Ansprüche mit einer republikanischen Ordnung ins Feld geführt, auf der anderen der notwendige Schutz des Privateigentums.

In der breiten Bevölkerung werden, wie aktuelle Umfragen zeigen, die Forderungen der Hohenzollern ganz überwiegend zurückgewiesen.²⁹ Die Partei Die Linke startete im Vorfeld der brandenburgischen Landtagswahl 2019 eine Volksinitiative mit dem Ziel, Entschädigungen zu verhindern. Diese erste Stufe eines Volksbegehrens fand jedoch bislang nur relativ wenig Widerhall und dürfte letztlich erfolglos bleiben. Die Linke wie auch Teile der Partei Bündnis 90/Die Grünen plädierten dafür, keine Entschädigungen zu zahlen. Im Kulturausschuss des Bundestages wurde das Thema ebenfalls kontrovers verhandelt. Anhängige Gerichtsverfahren sind zurzeit ausgesetzt, parallel gehen die Verhandlungen um eine einvernehmliche Lösung weiter – mit noch ungewissem Ausgang.

Alle diese aktuellen Entwicklungen zeigen deutlich: Die Frage der Fürstenvermögen ist auch nach über 100 Jahren republikanischer Verfassungsordnung nicht abgeschlossen. In der Debatte wird zugleich sichtbar, dass es weiterhin ein hochgradig umstrittenes und sehr politisches Thema ist, das die Gemüter erhitzt. Der lange Schatten der Monarchie liegt in gewisser Weise also immer noch über dem Land.

29 Vgl. Jacques Schuster: Was die Deutschen von den Ansprüchen der Hohenzollern halten, in: *Die Welt* vom 16. Februar 2020, online unter <https://www.welt.de/politik/deutschland/article205881011/Restitution-Was-die-Deutschen-von-den-Anspruechen-der-Hohenzollern-halten.html>, Abruf: 2. Januar 2021.

Weiterführende Literatur

- Peter Brandt/Jörg Pache: Gutachten zur politischen Einstellung und zum politischen Verhalten des ehemaligen preußischen und reichsdeutschen Kronprinzen Wilhelm, o.O o.J.
- Christopher Clark/Paul Schönberger: Hat Kronprinz Wilhelm dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet? Cambridge o.J.
- Helga Grebing: Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Ein Überblick, 11. Aufl., München 1981.
- Hermann Heußner/Otmar Jung (Hrsg.): Mehr direkte Demokratie wagen. Volksbegehren und Volksentscheid: Geschichte – Praxis – Vorschläge, München 1999.
- Hans Jarass: Art. 20, in: ders./Martin Kment: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 16. Aufl., München 2020, S. 532–543.
- Otmar Jung: Volksgesetzgebung. Die »Weimarer Erfahrungen« aus dem Fall der Vermögensauseinandersetzungen zwischen Freistaaten und ehemaligen Fürsten, 2 Bde., Hamburg 1990.
- Gabriele Körner: Ausschluss von Ausgleichsleistungen. Aktuelle Rechtsprechung zum Unwürdigkeitstatbestand des § 1 Abs. 4 AusLeistG, in: Neue Justiz 8/2018, S. 314–319.
- Stephan Malinowski: Gutachten zum politischen Verhalten des ehemaligen Kronprinzen (Wilhelm Prinz von Preußen, 1882–1951), Edinburgh 2014.
- Hans Mommsen: Aufstieg und Untergang der Republik von Weimar. 1918–1933, 2. Aufl., Berlin 2004.
- o. A.: Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags. Restitution von Kunst- und Kulturgut, das von Behörden der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone/DDR entzogen

- wurde. Historischer Hintergrund und Überblick der gegenwärtigen Problemlagen, Berlin 2015.
- Wolfram Pyta/Rainer Orth: Gutachten über die politische Haltung und das politische Verhalten von Wilhelm Prinz von Preußen (1882–1951), letzter Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen, in den Jahren 1923 bis 1945, o. O. 2016.
- Ulrich Schüren: Der Volksentscheid zur Fürstenenteignung 1926. Die Vermögensauseinandersetzung mit den depossedierten Landesherren als Problem der deutschen Innenpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Preußen, Düsseldorf 1978.
- Rainer Stentzel: Zum Verhältnis von Recht und Politik in der Weimarer Republik. Der Streit um die sogenannte Fürstenenteignung, in: *Der Staat* 2/2000, S. 275–297.
- Wolfram Werner (Bearb.): *Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle*, Bd. 9, München 1996.
- Heinrich August Winkler: *Der Schein der Normalität. Arbeiter und Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik 1924 bis 1930*, Berlin/Bonn 1985.

Der Autor

Dr. Axel Weipert, geboren 1980, Studium der Neueren Geschichte sowie der Philosophie an der Humboldt-Universität Berlin. Promotion an der Freien Universität Berlin. Forschungen zur Geschichte der deutschen und Berliner Arbeiterbewegung, zum Ersten Weltkrieg und zur Demokratisierung in historischer Perspektive. Redakteur von *Arbeiterbewegung-Geschichte. Zeitschrift für historische Studien*.

Bildnachweis

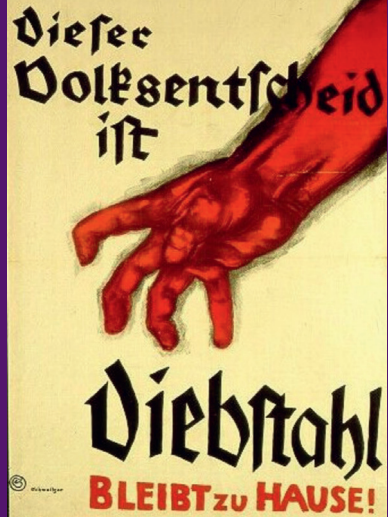
- bpk-Bildagentur** S. 10: Nr. 30005075; S. 23: Nr. 30041572.
- Bundesarchiv** S. 6: Nr. 102-02779 (Georg Pahl); S. 19: Nr. 002-015-014 (Hans Adolf Richard Baltzer); S. 27 links: Nr. 002-015-006 (E. Wille); S. 35: Nr. 002-015-010; S. 41: Nr. 002-015-023 (Herbert Rothgaengel); S. 49, Umschlagseite hinten links: Nr. 102-14437 (Georg Pahl).
- Deutsches Historisches Museum, Berlin** S. 27 rechts, Umschlagseite hinten rechts: Nr. P 57/1198 (Hans Herbert Schweitzer).
- Archiv der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte, Heidelberg** S. 32: Plakatsammlung (Fritz Gottfried Kirchbach).
- Landesarchiv Berlin, F Rep. 290** S. 7: Nr. II5893.
- Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv (SAPMO)** S. 20: Nr. Y 1-568-21874.
- ullstein bild** Cover: Auf einer Protestveranstaltung fordern Demonstranten die Enteignung der früheren deutschen Fürsten ohne Entschädigung, Berlin 1926, Nr. 01903654 (Süddeutsche Zeitung Photo/Scherl); S. 25: Nr. 00258563; S. 40: Nr. 00323780.

STIFTUNG
ERNST-REUTER-ARCHIV

Die Stiftung Ernst-Reuter-Archiv wurde am 26. März 2010 gegründet. Sie ist dem Gedenken an den ersten Regierenden Bürgermeister von Berlin, Ernst Reuter (1889–1953), gewidmet. Wie kaum eine andere Persönlichkeit hat er nach dem Zweiten Weltkrieg die Geschichte Berlins und Deutschlands geprägt. Seine Rolle als wichtigste Stimme für Freiheit, Demokratie und Selbstbestimmung während der sowjetischen Blockade 1948/49 ist legendär. Bis zu seinem Tod im September 1953 setzte sich Ernst Reuter mit allen Kräften dafür ein, dass die Belange West-Berlins und der Menschen auf der östlichen Seite des »Eisernen Vorhangs« im politischen Geschehen der Bundesrepublik Deutschland gebührend berücksichtigt wurden.

Zugleich weist die Arbeit der Stiftung über die historische Person von Ernst Reuter hinaus. Sie richtet sich auf die wissenschaftliche Erforschung der Zeitgeschichte. Modernen Fragestellungen und interdisziplinären Ansätzen aufgeschlossen, sucht die Stiftung Ernst-Reuter-Archiv nach neuen Perspektiven auf die Geschichte Berlins und Deutschlands im 20. Jahrhundert.

Mehr Informationen unter www.ernst-reuter.org



Der Volksentscheid zur Fürstenenteignung im Jahr 1926 war ein bemerkenswertes Ereignis: Zum ersten Mal kam das direktdemokratische Instrument der Volksgesetzgebung auf Reichsebene zum Einsatz. Gestritten wurde um die Frage, wie mit dem Vermögen der Fürstenhäuser nach der Abschaffung der Monarchie im November 1918 umzugehen sei. Zugleich handelte es sich um den Höhepunkt des Konflikts zwischen republikanischen und monarchisch gesinnten Kräften, der die Weimarer Republik belastete.

Axel Weipert stellt die Vorgeschichte und den Ablauf des schließlich gescheiterten Volksentscheids von 1926 dar. Er fragt nach den Möglichkeiten und Grenzen einer linken Koalition aus SPD und KPD sowie nach der Verantwortung der direktdemokratischen Instrumente für die Destabilisierung der Weimarer Republik. Die aktuelle Debatte um das Hohenzollern-Vermögen zeigt, dass es sich hier keineswegs nur um ein historisches Thema handelt.

ISSN 2194-5810
ISBN 978-3-95410-292-1



9 783954 102921

€ 5,- (D)

STIFTUNG

ERNST-REUTER-ARCHIV

www.bebra-wissenschaft.de